

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

**Privatgutachterliche Expertise
- 133 Ds 63/20 (AG Düsseldorf) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Beate D■■■■ wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 14.02.2022 im Verfahren 133 Ds 63/20 am Amtsgericht Düsseldorf weist folgende Mängel auf:

Faktisch vollzieht die Sachverständige Beate D■■■■ eine Beweislastumkehr zu Lasten des Beschuldigten. Dass beide Kinder ihre Mutter als psychisch krank darstellen und die beiden die von der Mutter geschilderten Vorfälle als frei erfunden zurückweisen, wird von Beate D■■■■ bei ihrer Gesamteinschätzung völlig ignoriert. Anstatt als Nullhypothese tatsächlich davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht ernsthaft in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert, das die Sachverständige nicht wirklich verinnerlicht hat: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie

verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Die Sachverständige führt zudem keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“¹

Die Sachverständige überschätzt zudem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung. Die aussagepsychologische Qualität ist im vorliegenden Fall nicht hoch, da die vermeintliche Geschädigte bereits an einer konsistenten und widerspruchsfreien Darstellung scheitert. Doch selbst angenommen, die aussagepsychologische Qualität sei hoch, ist dies allenfalls ein Mosaik in der Gesamtbetrachtung.

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehlurteil geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“² Ulvi Kulaç

¹ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

² <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

war wohlgerne geistig behindert.³ Beate D. schätzt die Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Falschaussage zu machen, falsch ein.

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.⁴ Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Die Aktenlage zeichnet hinsichtlich der vermeintlichen Geschädigten das Bild einer psychisch kranken Person, die seit mehreren Jahren in psychotherapeutischer Behandlung ist. Dass die vermeintliche Geschädigte gemäß Seite 4 zu nervös war, um einen Persönlichkeitsfragebogen auszufüllen, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die vermeintliche Geschädigte Angst hatte, dass Rückschlüsse auf ihre Persönlichkeit gezogen werden können.

Die Darstellung der vermeintlichen Geschädigten ist widersprüchlich und nicht konsistent. Zudem hat die Sachverständige in unzulässigerweise Hilfestellung gegeben und der vermeintlichen Geschädigten Aussagen mehr oder minder in den Mund gelegt.

Hinsichtlich der widersprüchlichen Darstellung wird exemplarisch auf Seite 28 verwiesen. Der Beschuldigte habe die vermeintliche Geschädigte dazu animiert, sich im Fernsehen über alternative Medizin zu informieren. Auf die Frage der Sachverständigen, wo so etwas im Fernsehen laufe, rückt die vermeintliche Beschuldigte davon ab und stammelt: „Ähm, ja jetzt heutzutage weiß ich das nicht, wo der das, über YouTube muss der das irgendwie.“

³ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil>

⁴ <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

Hinsichtlich der Hilfestellung wird exemplarisch auf Seite 47 verwiesen. Dort ist als Gesprächsführung zu lesen:

Sachverständige: Und dem haben Sie das erzählt und der...

Anzeigerstatterin: Ja, der hat das

Sachverständige: hat die Verletzungen gesehen ...

Anzeigerstatterin: Ja

Sachverständige: und fotografiert?

Anzeigerstatterin: Ja, der hat sich das dann angeguckt, ja.

Im Bereich der Motivationsanalyse bestehen zwei Motive für eine Falschaussage, die nicht von der Hand zu weisen sind. Zum einen hat die vermeintliche Geschädigte das Motiv, sich an ihrem ehemaligen Lebenspartner zu rächen. Zum anderen erhoffte sie sich dadurch, den Kindesvater in der familiengerichtlichen Angelegenheit um die beiden Kinder zu diskreditieren.

Auszugsweise wird aus dem Artikel „Falschbeschuldigung nach der Trennung und bei Streit um das Sorgerecht“ der Hamburger Kanzlei für Sexualstrafrecht Laudon & Schneider zitiert:

„Im Kampf um das Sorgerecht scheint jedes Mittel recht, um den Ex-Partner zu schädigen. Viele Frauen schrecken auch vor einer Falschbeschuldigung wegen Vergewaltigung nicht zurück oder behaupten den sexuellen Missbrauch des gemeinsamen Kindes.

Nach der Trennung ist vor dem Kampf um das Sorgerecht

Geht es nach einer Trennung ‚um die Kinder‘, genauer gesagt um das Sorgerecht, stellen sich mindestens 20 Prozent aller Strafanzeigen wegen eines sexuellen Missbrauchs des gemeinsamen Kindes am Ende als Falschbeschuldigung heraus. Regelmäßig wird dieser Vorwurf nicht allein erhoben, sondern der Mann soll die Ex-Frau oder Freundin während der Ehe auch vergewaltigt haben. Die angebliche

Vergewaltigung liegt freilich Jahre zurück, es gibt demzufolge weder Spuren noch irgendwelche Zeugen für die Tat.“⁵

Die vermeintliche Geschädigte weist in ihren Erzählungen einen Phantasieeichtum auf, der mutmaßlich in der Nähe der Pseudologie anzusiedeln ist. Ein Merkmal von Pseudologen ist es, reale Personen mit erfundenen Geschichten zu verknüpfen. Der bundesweit renommierte Pseudologie-Experte Prof. Dr. Hans Stoffels äußerte zu diesem psychologischen Phänomen: „Anstatt sich, wie es früher üblich war, als Held, Graf oder reicher Fabrikbesitzer auszugeben, erfinden sich Betroffene heute gerne als Opfer, um Mitleid zu wecken.“⁶

Die Pseudologia Phantastica wird im wissenschaftlichen Diskurs auch als „pathologisches Lügen“⁷ bezeichnet. Ernsthafte Überlegungen dazu, dass die Vorwürfe der vermeintlichen Geschädigten frei erfunden sein könnten, finden sich im Sachverständigengutachten bedauerlicherweise nicht.

Auf Seite 1 ihres Schreibens vom 04.06.2019 schreibt Franziska B. über ihre Mutter: „Alle Vorwürfe aus ihrem Schreiben sind ausgedachte Lügen“. In der Zeugenaussage von Jacqueline B. vom 14.04.2019 heißt es: „Übergriffe durch meinen Vater auf mich und meine Schwester Franziska B. hat es während unserer ganzen Kindheit und bis zum heutigen Tag hin nicht gegeben.“

Dass die gerichtlich bestellte Sachverständige Beate D. auf Seite 87 zu der Einschätzung gelangt, dass die Angaben der vermeintlichen Geschädigten mit hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisbasiert seien, ist geradezu absurd.

Fast wie eine Tragikomödie mutet das an, was sich auf der nachfolgenden Seite abspielt. So schreibt Beate D. auf Seite 88:

⁵ <https://www.sexualstrafrecht.hamburg/falschbeschuldigung/falschbeschuldigung-trennung-sorgerecht>

⁶ <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

⁷ Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): Dissoziative Bewusstseinsstörungen, S. 357.

„Das Gutachten orientiert sich dabei an der neuesten Rechtsprechung, hingewiesen sei insbesondere auf das BGH-Urteil vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98 LG Ansbach), in welchem die Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten formuliert sind.

Gutachten unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (in der Fassung des Gesetzes vom 10.09.2003 (BGBl.I 1774; 2004, 312)). Sie dürfen ausschließlich vom Auftraggeber verwertet werden (§ 64 UrhG). Weitere Nutzungsrechte können nur mit Zustimmung der Unterzeichnerin eingeräumt werden (§ 35 UrhG). Verstöße begründen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz (§ 97 UrhG) und können strafrechtlich verfolgt werden (§ 106 UrhG).“

Das Gutachten orientiert sich – anders als von Beate D■■■■ behauptet – eben nicht an der neuesten Rechtsprechung. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt. Das, was Beate D■■■■ anschließend äußert (Schadensersatz, strafrechtliche Verfolgung, etc.), ist in Bezug auf Sachverständigengutachten – so deutlich muss man dies sagen – juristischer Blödsinn.

Fazit:

Die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen Geschädigten sei unwahr, kann nicht mit hinreichender Sicherheit verworfen werden. Die gerichtlich bestellte Sachverständige Beate D■■■■ verfügt über offenkundige Wissenslücken in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich, nämlich dem Gutachterwesen. Auf Seite 88 behauptet sie, sich an der neuesten Rechtsprechung zu orientieren. Direkt im nächsten Satz behauptet sie, dass Gutachten urheberrechtlich geschützt seien. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019

LITERATURVERZEICHNIS

Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*. Stuttgart: Schattauer.

Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.

Schwenn, Johann (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV)* 2010, 704.
<http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 31.05.2022)

Laudon & Schneider PartmbB (2020): *Falschbeschuldigung nach der Trennung und bei Streit um das Sorgerecht*
<https://www.sexualstrafrecht.hamburg/falschbeschuldigung/falschbeschuldigung-trennung-sorgerecht> (zuletzt abgerufen am 31.05.2022)

Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH (2017): *Wenn lügen zur Krankheit wird*
<https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>
 (zuletzt abgerufen am 31.05.2022)

ZEIT ONLINE GmbH (2015): *Unter Anklage*
<https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 31.05.2022)

ZEIT ONLINE GmbH (2014): *Freispruch im Fall Peggy*
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil> (zuletzt abgerufen am 31.05.2022)